



Corona-Hygienekonzept für die Schulen des Schulwerks der Diözese Augsburg

(Stand: 11.11.2021)

1. Allgemeines

Grundprinzip 1:

Die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind in allen Situationen unbedingt einzuhalten!

Grundprinzip 2:

Die Nachvollziehbarkeit der Infektionsketten muss im Fall einer vorliegenden Ansteckung unbedingt gewährleistet sein!

Grundprinzip 3:

Für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe, Lehrkräfte und sonstiges Personal ist das Tragen von mindestens einer medizinischen Maske im Schulgebäude verpflichtend!

a) Organisation

- Durchführung der Handhygiene möglichst sofort nach Betreten des Schulgebäudes
- Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler im Klassen-, Kurs- und Gruppenverband mit fester Zuordnung
- Möglichst feste Zuordnung von Lehrkräften zu Klassen
- Keine gemeinsam genutzten Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmittel, Stiften, Lineal usw.)
- Dieses Hygienekonzept gilt unterstützend auch bei Schulveranstaltungen oder Notbetreuung außerhalb des Schulgeländes.

b) Informationspflicht

- Klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus, Behandlung im Unterricht etc.)
- Information der Eltern über die Hygienemaßnahmen im Corona-Hygienekonzept

2. Unterrichtsbetrieb

Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m findet statt.

Die Kreisverwaltungsbehörden oder eine Ihnen übergeordnete Behörde können aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen erlassen.

Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Beschäftigte an den Schulen müssen über die aktuellen Bestimmungen informiert werden und sich an die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) halten.

a) Allgemeines:

- Entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates, den darauf beruhenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, den wiederum hierauf beruhenden Allgemeinverfügungen die geändert wurden sowie den Ergebnissen der weiteren Abstimmungen der betroffenen Staatsministerien findet in Bayern voller Präsenzunterricht statt.
- Schulen, Schulaufsichtsbehörden und Erziehungsberechtigte wurden/werden über die jeweils betroffenen Jahrgangsstufen/Schularten informiert.
- Zur Durchführung von Reihentestungen oder Selbst-Schnelltests erhalten die Schulen gesonderte Informationen.
- Sollte der Schulbetrieb vor Ort eingestellt werden, betrifft dies grundsätzlich auch die Durchführung der schulischen Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung.
- Alle aktuellen Informationen sind auf der Website des StMUK <https://www.km.bayern.de/> verfügbar.

b) Notbetreuung:

- Für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bieten die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten bei Wechsel- bzw. Distanzunterricht eine Notbetreuung an.
- In die Notbetreuung aufgenommen werden können grundsätzlich – soweit es das Infektionsgeschehen es zulässt –
 - Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1-6
 - Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht

- Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§27 ff. des Achten Sozialgesetzbuch haben
- Schülerinnen und Schüler, deren Teilnahme an einer Betreuung das Jugendamt angeordnet hat
- Der Schule ist für die Teilnahme eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vorzulegen.
- Zu den Einzelhalten darf auch auf die Schreiben des Staatsministeriums verwiesen werden.
- Für den Präsenzunterricht, sonstige Schulveranstaltungen sowie die Mittagsbetreuung und Notbetreuung gilt:
 - Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB, bzw. MNS ab der 5. Jahrgangstufe für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen für alle geschlossenen Räumen und auf allen Begegnungsflächen im Schulgebäude und in den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung.
 - Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (MNS oder OP-Maske) für Lehrkräfte, alle Beschäftigte sowie Personal der schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, auch wenn sie den Arbeitsplatz erreicht haben und kein Mindestabstand möglich ist.
 - Allen anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangstufe 4, das Tragen eines MNS oder einer OP-Maske empfohlen.

3. Anordnungen nach der BayIfSMV

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14/true

- Anordnungen für Schulen sind im jeweiligen betreffenden Paragraphen sowie auch – etwa für weitere mögliche Anordnungen – in anderen allgemeinen Paragraphen der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV zu finden und zu befolgen.
- Die entsprechenden Entscheidungen treffen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.
 - Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörde erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis. Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden.
 - Die Schulen sollen eine gewisse Vorlaufzeit erhalten um bei Anordnung des Mindestabstands auf Wechsel- bzw. Distanzunterricht umzustellen.
- Insbesondere sind folgende Vorkehrungen durch die Schulen zu treffen:
 - Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten
 - Ggf. die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in Gruppen (Planungen sollten im Vorfeld schon getroffen werden.)
 - Ggf. die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Schülerleihgeräten und Büchern

- Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht, bzw. Wechselunterricht.

4. Zuständigkeiten

- Für die Anordnung sämtlicher Maßnahmen zum Infektionsschutzgesetz sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.
- Die Schulleitung ist für alle Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich.
- Sofern infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Präsenzunterrichts bzw. Wechselunterrichts die Schulleitung in Anbetracht der Gegebenheiten vor Ort unter Beachtung der Maßgaben gemäß Ziffer 2. Unterrichtsbetrieb
- Jede Schule muss einen Hygienebeauftragten benennen. Dieser dient im Infektionsfall als Ansprechpartner und Koordinator. Der Hygienebeauftragte muss aus dem Schulleitungsteam ernannt und an das Schulwerk gemeldet werden.
- Der Verdacht einer Erkrankung sowie ein auftretender COVID-19 Fall sind dem zuständigen Gesundheitsamt sowie der Geschäftsstelle des Schulwerks zu melden.

5. Hygienemaßnahmen

- Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
 - die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Punkt 15.

a) Persönliche Hygiene

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20 - 30 Sekunden)
- Wo immer auch möglich soll der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Verzicht auf jeglichen Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Bei der Verwendung von Händedesinfektionsmittel müssen die Schülerinnen und Schüler durch das Lehrpersonal angeleitet werden. Die Datenblätter sind im Sekretariat auszulegen.

b) Raumhygiene

- Die Maßnahmen beziehen sich auf das komplette Schulgebäude.
- Lüften:
 - Alle belegten Räume müssen zusätzlich zu den Luftreinigern intensiv gelüftet werden. Nach spätestens 20 Min. oder entsprechend des Signals der CO₂-Ampel muss mindestens eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten erfolgen. Wenn möglich, soll ausreichendes Lüften auch öfter während des Unterrichts erfolgen. Das Lehrpersonal ist dafür verantwortlich, dass dies durchgeführt wird.
 - Als Indikator für eine gute Raumluft kann die CO₂-Konzentration herangezogen werden. Der allgemein akzeptable Wert von 1.000 ppm sollte unterschritten werden. Mit der CO₂-App der IFA lässt sich die CO₂-Konzentration in Räumen berechnen.
 - Die CO₂-App
 - <https://apps.apple.com/us/app/co2-timer/id1482287779?ign-mpt=uo%3D2>
 - <https://play.google.com/store/apps/details?id=com.co2&hl=de>
 - Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos!
 - Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen. Diese Gefahr muss durch eine angemessene Aufsicht verhindert werden.
 - Räume ohne Lüftungsmöglichkeit sind nicht zu belegen. *(Bitte in diesen Fällen Rücksprache mit der Abteilung Facility Management im Schulwerk.)*
- Trennwände:
 - Trennwände können die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden.
- Reinigung:
 - Regelmäßige Oberflächenreinigung der Handkontaktflächen
 - Bei der Flächendesinfektion sollte eine Wischdesinfektion verwendet werden.
 - Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen
 - Bei der Benutzung von Computerräumen sowie von Klassensätzen von Büchern / Tablets müssen die Geräte (insbesondere die Tastatur und Maus) nach jeder Benutzung gereinigt / desinfiziert werden. Vor und nach der Benutzung der Geräte müssen die Schülerinnen und Schüler die Hände gründlich mit Seife waschen. Des Weiteren müssen die Vorgaben zur persönlichen Hygiene eingehalten werden.
 - Beachten des zusätzlichen Reinigungsplans

c) Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen in und um den Sanitärbereich sind zu vermeiden.
- Während der Pause muss der Toilettenbereich durch das Lehrpersonal beaufsichtigt werden.
- Flüssigseife und Einweg-Papiertücher oder Dauerrollen müssen ausreichend vorhanden sein.
- Trockengebläse sind weiterhin außer Betrieb.

- Auffangbehälter für Einmaltücher sind mit einem Müllbeutel zu versehen und mindestens einmal pro Tag zu entsorgen.
- Anleitungen zur sachgemäßen Händehygiene sind auszuhängen.

6. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)

a) Allgemeine Regelungen zum Tragen einer MNB

- Das Tragen von einem MNS, MNB oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler und Externe auf dem Schulgelände verpflichtend.
 - Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe, Lehrkräfte und sonstiges Personal sind verpflichtet mindestens eine medizinische Maske (MNS) zu tragen.
 - Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich).
 - Ausgenommen von dieser Pflicht sind:
 - Schülerinnen und Schüler,
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - während des Ausübens von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrument), Sport (vgl. Punkt 9. Fachunterricht) und naturwissenschaftlicher Experimente.
 - Bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken.
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt.
 - Die Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum!
 - Während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraum, auf einen den Umständen entsprechenden Abstand ist zu achten.
 - Personen unter freiem Himmel (z.B. Pausenhof)
 - **Lehrkräfte und sonstiges Personal außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und Mittagsbetreuung nach Erreichen eines festen Sitz-,Steh- oder Arbeitsplatzes, sofern zuverlässig der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.**
 - Eine generelle Ausnahmemöglichkeit gibt es nicht!
- Alle Personen,
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist

- für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich ist.
 - Diese Personen sind verpflichtet ein ärztliches Attest dem Hygienebeauftragten vorzulegen.
 - Es wird empfohlen, entsprechende Maßnahmen zu treffen, dass diese Personen nicht ständig auf die geltende Tragepflicht einer MNB hingewiesen werden (vgl. *Vorlage Ausweis „ausgenommen von der Maskenpflicht“*, sog. *Button*)
- Die vorgegebenen Hygienevorschriften sind auch beim Tragen der MNB einzuhalten
 - Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.
 - Vor Abnahme der MNB unbedingt Hände gründlich waschen
 - Den MNB niemals mit ungewaschenen Händen an der Innenseite anfassen (am besten diesen nur an den Bändern berühren).
 - Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist.
 - Die MNB muss basierend auf der Bewertung des LGL folgende Voraussetzungen haben:
 - Direkter Schutz vor Tröpfchen und Reduzierung von Aerosolen
 - Sie muss dicht und eng an der Haut anliegen.
 - Mund und Nase komplett bedecken
 - Eine textile Barriere darstellen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit die Eigenschaft besitzt übertragungsfähige Tröpfchenpartikel zu verringern
 - Bei Verwendung einer FFP2-Maske, darf diese nur ohne Ausatemventil verwendet werden.
 - Klarsichtmasken aus Kunststoff (z. B. Smile-by-eGo-Masken) dürfen nicht mehr verwendet werden.
 - Es muss auf eine eng anliegende Trageweise geachtet werden.
 - Die Mitführung einer Ersatzmaske sollte den Eltern empfohlen werden.
 - Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer von MNBs bestehen nicht. Aufgrund der grundsätzlichen Verpflichtung im Unterricht und schulischen Ganztags muss für Tragepausen gesorgt werden. Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt kurzfristig auf den Pausen – Innenflächen mit dem eingehaltenen Mindestabstand von 1,5 m oder während der Stoßlüftung im Klassenzimmer, wenn die Schülerinnen und Schüler am festen Sitzplatz sitzen die MNB abzunehmen.
 - Diese Regelung gilt nach den Bestimmungen der BayIfSMV auch für Lehrkräfte und für das sonstige Personal.

b) Besondere Regelungen zum Tragen einer MNB

- Glaubhaftmachung zur Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckung

Zur Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Das Attest muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten.

- Das ärztliche Attest muss darlegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden kann. Zusätzlich muss das Attest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen einer MNB nachteilig auswirkt.
- Ein Attest nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung, dass von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen. In diesem Fall bleiben Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes.
- Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleitung Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur für die Überprüfung notwendige Daten weitergeleitet werden. Vorab sollte mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch geklärt werden, welche Daten benötigt werden. Nicht erforderliche Daten sind zu anonymisieren.
- Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach 3 Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer MNB verlangt werden.
- Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird. Das Ergebnis des Befreiungsgrundes darf in der Akte vermerkt werden. Es ist zu dokumentieren, dass ein Attest vorgelegt wurde, von wem dieses ausgestellt wurde, wie lange die Bescheinigung gültig ist und dass die Schülerin / der Schüler in dieser Folge von der Maskenpflicht befreit wurde.
- Laut der gültigen BayIfSMV muss zur Glaubhaftmachung bei gesundheitlichen Gründen, die durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgt Folgendes enthalten sein:
 - die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes,
 - der lateinische Name oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 (= Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) sowie
 - der Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt.
- Sofern aufgrund der oben genannten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, muss auf eine Einhaltung **eines möglichst großen Abstandes** geachtet werden. Die Schülerin oder der Schüler sollte, um für seine Mitschülerinnen und Mitschüler ein gewisses Maß an Schutzwirkung zu erzielen auf anderweitigen Schutz zurückgreifen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z.B. ein Face-Shield o.ä.

Bei Weigerung zur Nutzung einer MNB oder MNS ohne Glaubhaftmachung gilt Folgendes:

- Maskenverweigerung beim Schulpersonal
Grundsätzlich ist hier unverzüglich der Betriebsarzt einzuschalten. Diesem sind sämtliche bisherige Befunde und Atteste behandelnder Ärzte vorzulegen. Bis zur Vorlage eines entsprechenden Attests

durch unseren Betriebsarzt und der Auswertung aller vorhandenen ärztlichen Atteste durch das Schulwerk kann vorläufig der Digitalunterricht angeordnet werden. Sollte die Weigerung trotz gegenteiliger (betriebs-)ärztlicher Einschätzung aufrecht erhalten bleiben, bitten wir um zeitnahe Mitteilung zur Prüfung angemessener arbeitsrechtlicher Konsequenzen.

- Maskenverweigerung bei Schülerinnen und Schülern

Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleitung die Person des Schulgeländes verweisen.

Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen der Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicher zu stellen. Eine Teilnahme am Unterricht und der Ganztagsbetreuung ist nicht möglich.

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen.

Gegen eine nachhaltige Verweigerung, Masken zu tragen, können auch Maßnahmen entsprechend dem pädagogischen Maßnahmenkatalog des Schulwerks der Diözese Augsburg in Frage kommen.

- Die Vorgaben zu „Regelungen zum Tragen einer MNB oder MNS“ gelten auch für das Tragen einer medizinischen Maske oder OP-Maske. Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5, Lehrkräfte und das sonstige Personal gilt verpflichtend mindestens das Tragen einer MNS.

7. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

- Wo immer es möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden
- Dies gilt insbesondere auf Verkehrs- und Begegnungsflächen, Aufenthaltsräume, Fluren, Treppenhäuser, Pausenverkauf, Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- **Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und im Rahmen der Mittags- und Ganztagsbetreuung besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands. Jedoch wird empfohlen, diesen wo immer auch möglich einzuhalten.**
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schüler zu Lehrkräften und sonstigen Personal ist weiterhin einzuhalten
- Kontaktpersonen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen.
- Eingeteilte Gruppen- und Kursverbände dürfen nicht durchmischt werden:
 - Sollte aus schulorganisatorischen Gründen eine jahrgangsübergreifende Durchmischung der Lerngruppen nicht zwingend erforderlich sein, sollte davon abgesehen werden.
 - Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen muss eine „blockweisen“ Sitzordnung eingehalten werden.

- Ist eine Blockweise Sitzordnung nicht möglich, sollen möglichst große Abstände eingehalten werden. Wo realisierbar, wird ein Abstand von 1,5 m empfohlen.
- Auf Klassenzimmerwechsel sollte möglichst verzichtet werden. Die Nutzung von Fachräumen ist möglich.
- Möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung.
- Zur Durchführung von Unterricht, Ganztagsangeboten, Mittagsbetreuung und Notbetreuung sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (z. B. Turnhalle, Schulaula, Mehrzweckräume, nicht prüfungsrelevante Fachräume). Voraussetzung ist, dass sie dafür geeignet sind und durch das Schulwerk (Abteilung Facility Management) für eine reguläre Unterrichtsnutzung freigegeben werden. Fachunterricht kann dann nur unter eingeschränkten Bedingungen stattfinden.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen des Klassenverbands ist möglich. Es ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.
- Pause:
 - Es wird empfohlen auf Pausen im allgemeinen Schulverband zu verzichten. Stattdessen Pausenregelungen für einzelne Klassen in Absprache und Aufsicht mit der betreuenden Lehrkraft
 - Pausen sollten nach Möglichkeit im Freien verbracht werden.
 - Falls erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer stattfinden.
 - Zuordnung von Zonen für fest eingeteilte Gruppen auf dem Schulgelände wird empfohlen.
 - Es ist darauf zu achten, dass sich wenige Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in und um die Sanitärräume befinden.
- Vor und nach Unterrichtsende muss die Aufsicht im Eingangsbereich, in hoch frequentierten Flurbereichen und im Wartebereich von Schulhaltestellen sichergestellt sein.

8. Infektionsschutz im Fachunterricht

a) Sportunterricht

- Praktischer Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung), sowie Schwimmunterricht können durchgeführt werden.
- Folgendes ist zu beachten:
 - Sport findet unter Beachtung der Rahmenbedingungen dieses Hygieneplans statt.
 - Sportausübungen ohne Körperkontakt sind zu bevorzugen.
 - Sportausübungen im Freien sind zu bevorzugen.
 - Im Innenbereich ist Sport zulässig. Es muss keine MNB/MNS getragen werden; so gut wie möglich soll der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
 - Solange die jeweils gültige Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der Mittagsbetreuung

anordnet, ist auf einen möglichst großen Abstand und eine kontaktfreie Sportausübung zu achten.

- Vor und nach Unterrichtsbeginn müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
- Umkleidekabinen dürfen nur mit einer MNB bzw. MNS genutzt werden. Der Mindestabstand soll so gut wie möglich eingehalten werden.
- Zwischen den Unterrichtsstunden ist eine Pause zum vollständigen Frischluftaustausch einzuplanen.
- Unterricht in der Sporthalle sollte nach Möglichkeit bei offenen Fenstern erfolgen.
- Gemäß der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV ist der Schulsport nicht vom Sportstättenbetriebsverbot im außerschulischen Bereich erfasst.
- Die Dusch- und Waschmöglichkeiten bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

b) Musikunterricht

- Für die Durchführung von Musik- und Instrumentalunterricht gilt Folgendes:
 - Vor und nach dem Unterricht müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
 - Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen.
 - Der Hygienebeauftragte muss mit den Herstellern die genaue Pflege- und Reinigungsanleitung abstimmen.
 - Die Musiklehrkraft ist für die Reinigung und ggf. Desinfektion verantwortlich.
 - Während des Unterrichts dürfen keine Gegenstände gewechselt werden.
 - Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Hygienekonzepts statt.
 - Für Gesang und Blasinstrumente ist der Unterricht im Freien zu bevorzugen.
 - Für den Unterricht müssen keine erweiternden Mindestabstände eingehalten werden. Nach Möglichkeit sollte auf diese dennoch geachtet werden.
 - Solange die jeweils gültige Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der Mittagsbetreuung anordnet, ist auf einen möglichst großen Abstand zu achten.
 - Große Räumlichkeiten sollten genutzt werden.
 - Auch im Klassenverband kann ein kurzes Lied gesungen werden. Die Maskenpflicht ist auch hier einzuhalten.
- Zusätzlich gilt:
 - Blasinstrumente
 - Schülerinnen und Schüler stellen sich versetzt auf. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden.

- Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
 - Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.
 - Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder gemeinsame Nutzung von z.B. Instrumente, Noten, Notenständer usw. durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.
 - Nach 20 Minuten Unterricht muss der Raum für mindestens **10 Minuten** gelüftet werden.
- Gesang
 - Schülerinnen und Schüler stellen sich versetzt auf. Es muss in dieselbe Richtung gesungen werden. Diese Regelung gilt auch im Freien.
 - Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches muss eine Querlüftung je nach Raumgröße und Nutzung erfolgen. Mindestens aber gilt: **10 Minuten** Lüften nach jeweils 20 Minuten Unterricht.

c) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

- Die allgemeinen Hygieneregeln für die Zubereitung von Lebensmitteln müssen beachtet werden.
- Das Infektionsrisiko wird durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert.
- Besteck, Geschirr, Kochgeräte usw. sollen nur von einer Person verwendet werden.
- Der Küchenarbeitsplatz soll nur von einer Person genutzt werden. Muss ein Wechsel erfolgen, dann muss der Arbeitsplatz vorher gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler aus einer Klasse dürfen, falls dies aus pädagogischer Sicht erforderlich ist, Speisen gemeinsam zubereiten.
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam zubereitete Speisen einnehmen. Es sind die Abstand- und Hygieneregeln für den Speisesaal zu beachten.

9. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

- Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern eingehalten wird. Ist dies nicht möglich, sind feste Gruppen sowie der Klassenverband davon ausgenommen.
- Blockweise und versetzte Sitzordnung ist zu bevorzugen.
- Solange die jeweils gültige Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der Mittagsbetreuung anordnet, ist der Pausenverkauf, die Essensausgabe und der Mensabetrieb unter folgenden Maßgaben möglich:
 - Auf eine feste Sitzordnung ist zu achten.
 - Es ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand zwischen allen Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.
 - Sollte der Mindestabstand auch bei z.B. mehreren Essensschichten oder zusätzlich genutzten Räumen nicht eingehalten werden können, sind feste Gruppen zu bilden. Eine Durchmischung der Gruppen muss vermieden werden. Zu anderen Gruppen muss der Mindestabstand eingehalten werden!
- Alle Betreiber des Pausenverkaufs müssen dem Schulwerk das vorgegebene Hygienekonzept unterschrieben einreichen. Der Hygienebeauftragte nimmt den Verkaufsstand ab und meldet, dass alle Vorgaben eingehalten werden.
- Das Schutz- und Hygienekonzept für den Mensabetrieb ist einzuhalten (*Beachtung Hygiene- und Schutzkonzept für Mensa vom 08.09.2020, Stand 15.11.2021*).

10. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

- Der Hygieneplan behält auch im Bereich des Ganztags seine Gültigkeit.
- Schülerinnen und Schüler der offenen Ganztagsangebote und Mittagbetreuung müssen in feste Gruppen eingeteilt werden. Geschwisterkinder sind vorzugsweise der gleichen Gruppe zuzuordnen.
- Das Ganztagspersonal muss den einzelnen Gruppen zugeordnet werden. Die einzelnen Gruppen müssen zur Nachverfolgbarkeit auf einzelnen Listen dokumentiert und dem Hygienebeauftragten übergeben werden.
- Die Gruppen und das Personal sollen nicht durchmischt werden. Dies gilt auch im Rahmen der Notbetreuung.
- Die Ganztagsangebote und Angebote zur Mittagbetreuung sind nicht nur auf die bisher vorgesehenen Räume begrenzt. Die Verantwortlichen sollen gemeinsam mit der Schulleitung und dem Hygienebeauftragten weitere Räume für die Gruppen prüfen um die Schülerströme zu entzerren und um eine Durchmischung zu vermeiden.

11. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen im Lehrerkollegium und schulischer Gremien sollen weiterhin als Video-/Onlinekonferenz stattfinden.
Ist dies nicht möglich, dann sollen die Sitzungen räumlich getrennt in Kleingruppen stattfinden. Die Hygiene- und Abstandsregeln des Infektionsschutzgesetzes müssen eingehalten werden.
- Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sollten weiterhin online stattfinden. Ist dies nicht möglich, muss zwischen allen Beteiligten der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. **Nach einnehmen des festen Sitz- oder Arbeitsplatzes darf die Maske abgenommen werden.**
- Diese Regelungen gelten auch für alle Besprechungen und Versammlungen schulischer Gremien.

12. Schülerbeförderung

- Es gilt die gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zur Schülerbeförderung.

13. Personaleinsatz

- Lehrkräfte sind grundsätzlich zum Dienst verpflichtet, soweit keine Befreiung per Attest vom Präsenzunterricht vorliegt. Die Schulleitung kann dann Aufgaben übertragen, die keine Präsenz im Klassenzimmer erfordern (z. B. in digitalen Formaten, Korrekturen, Vorbereitung Distanzunterricht oder Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich).
Lehrkräfte mit voller Unterrichtspflichtzeit müssen die zugeteilten Aufgaben im Umfang von 39 Wochenstunden erbringen.
Bei Lehrkräften in Teilzeit sind die Wochenstunden entsprechend zu reduzieren.
Das Gleiche gilt für schwangere Lehrkräfte, die weiterhin einem betrieblichen Beschäftigungsverbot unterliegen.
- Alle Lehrkräfte und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die vorgegebenen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen einhalten.
- Der Mindestabstand zwischen dem Personal und zu Schülerinnen und Schüler beträgt 1,5 m.
- Zum Umgang mit Risikopersonen wird es noch ein gesondertes Schreiben geben.
- Für alle schwangeren Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen und Schülerinnen muss das Schreiben „*Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – COVID-19 vom 07.09.2020 von Frau van Cour*“ beachtet werden.
- Für schwangere Schülerinnen muss die Teilnahme an Prüfungen und Vermittlung praktischer Unterrichtsinhalte möglich gemacht werden. Es darf kein Nachteil entstehen.

14. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Alle Schülerinnen und Schüler sollten ihrer Schulpflicht grundsätzlich vor Ort nachkommen.
- Gesonderte Hygienemaßnahmen sind zu prüfen und gegebenenfalls mit dem Arzt abzuklären.

- Vor einem Schulbesuch vor Ort muss immer eine Risikobewertung durch einen Arzt vorgenommen werden. Diese muss der Schulleitung vorgelegt werden
- Eine Schulbefreiung für den Präsenzunterricht oder von der Präsenzphase des Wechselunterrichts für den Zeitraum von 3 Monate, wird nach Vorlage eines ärztlichen Attests genehmigt.
- Für eine längere Befreiung vom Präsenzunterricht muss eine ärztliche Neubewertung vorgelegt werden. Diese ist wiederum längstens für 3 Monate gültig.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit Schülerinnen, bzw. Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.
- Die Schulpflicht muss durch diese Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht erfüllt werden.
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen ist in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung von der Präsenzpflcht zu erteilen.
- Die Befreiung vom Präsenzunterricht sollte immer die letzte Möglichkeit sein und längstens bis Ende des Schulhalbjahres zu erteilen.

15. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin, eines Schülers, bzw. einer Lehrkraft und sonstigen an Schulen tätigen Personen

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie z. B. Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch für alle Schülerinnen und Schüler nur möglich, wenn sie unter Aufsicht in der Schule einen von der Schule bereitgestellten Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder ein negatives Testergebnis auf Covid-19 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stelle) vorgelegt wird.
- Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern. Hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.
- Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Covid-19 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stelle) oder eine ärztliche Bescheinigung (z.B. allergischen oder chronischen Erkrankungen) und verweigern sie die Durchführung eines von der Schule bereitgestellten Selbsttests, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

b) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.

- Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin, der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist. Das heißt, bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchstabe a) Punkt 2 und ein negatives Testergebnis auf Covid-19 vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankung erfolgen.
- Wird die Testung verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Symptome sieben Tage nicht besucht hat.

c) Für Lehrkräfte und sonstiges Personal gilt Buchstabe a) und nach Krankheit gemäß Buchstabe b), eine Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war; die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.

d) Es wird empfohlen bei Lehrkräften sowie sonstigen an Schulen tätigen Personen mit leichten Erkältungssymptomen möglichst täglich bis zum Abklingen der Symptome mittels Selbsttest auf eine Covid-19-Infektion zu testen.

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Reguläres Vorgehen in allen Klassen (außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase):
 - Tritt ein bestätigter COVID-19 Fall in einer Klasse auf, ist dies unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt und an das Schulwerk zu melden.
 - Hinsichtlich der Quarantäne im Schulumfeld gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf Covid-19 getesteten Personen und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, die u.a. den Schulen übermittelt werden.
- Vorgehen bei einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise):
 - Gibt es einen positiv getesteten Fall, dann wird die gesamte Klasse, bzw. der gesamte Abschlussjahrgang auf SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test getestet.
 - Die Quarantäne darf zur Teilnahme an der Abschlussprüfung unterbrochen werden.

- Das Hygienekonzept muss dringend eingehalten werden.
 - Der Mindestabstand wird auf mindestens 2 m erhöht.
 - Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives SARS-CoV-2 Testergebnis, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis 24 Std. vor der Prüfung). Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Antigen-Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich.
 - Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend ein PCR-Test durchzuführen, um einen falsch-positiv Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.
 - Die An- und Abreise zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.
 - Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.
- Vorgehen bei Lehrkräften **und sonstigen an Schulen tätigen Personen:**
 - Die Lehrkräfte haben sich an die Anweisungen des Gesundheitsamtes zu halten.
 - Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall, welche Lehrkraft getestet wird und für wen als enge Kontaktperson Quarantänepflicht besteht. Lehrkräfte in Quarantäne dürfen keinen Präsenzunterricht halten.
- Vorgehen bei positiven Selbsttests und Testabnahme durch den Schnelltestbeauftragten
 - Erhält eine Lehrkraft **oder sonstige an der Schule tätigen Personen** ein positives Testergebnis in einem selbstdurchgeführten Selbsttest zur Laienanwendung oder bei der Abnahme durch den Schnelltestbeauftragten, dann sollte sich diese Person sofort absondern, d. h. alle Kontakte reduzieren und dem Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Test unterrichten.
 - Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen der Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt. Die Schülerin bzw. der Schüler dürfen den Unterricht nicht besuchen. Der Heimweg muss kontaktarm erfolgen.
 - Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen (sowie Geburtsdatum und Kontaktdaten) unverzüglich dem am Schulstandort zuständigen Gesundheitsamt mit.
 - Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen.
 - Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 der AV Isolation vom 15.09.2021
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/2021-660/>

- Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positiven Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung fortgesetzt.
- Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalles in einer Klasse unterliegen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte dieser Klasse für eine gewisse Zeit gemäß jeweils gültiger BayIfSMV und/oder der Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde einem intensivierten Testregime.

16. Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist prinzipiell möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 18). Auch für diese gilt:
Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen.
- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.
- Mehrtägige Schülerfahrten, auch Schüleraustausche
 - sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 09.09.2021 möglich. Die geltenden Infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung.
 - Ausgenommen sind Berufsorientierungsmaßnahmen nach §48 SGB III, hierzu erhalten die Schulen zur Durchführung durch das KM gesonderte Hinweise
- Eintägige/ Stundenweise Veranstaltungen, Tagungen
 - im Klassen-, Kurs- und Gruppenverband sind (z.B. Schulsport-, Wettbewerbe, Ausflüge, DELF und Cambridge Prüfungen usw.) zulässig. Die Genehmigungspflicht durch das Schulwerk entfällt!
 - Sind diese Veranstaltungen auf dem Schulgelände und finden sie ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern statt, dann gilt der Hygieneplan der Schule.
 - Finden diese Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die gültigen Infektionsschutzmaßnahmen des jeweiligen Ortes beachtet werden.
 - Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten.

- Dieses muss der Schulleitung und dem Schulwerk vorgelegt und genehmigt werden.
- Die letzte Entscheidung und Genehmigung trifft die Schulaufsicht.
- Aktivitäten, die über den regulären Unterricht hinausgehen, können stattfinden. Über die Aktivität soll in der Abstimmung mit der Schulfamilie entschieden werden.
- Maßnahmen zur beruflichen Orientierung dürfen durchgeführt werden.
- Für Erziehungsberechtigte und sonstige Schulfremde Personen gelten die Vorgaben vom KMS vom 01.10.2021 (Az. ZS4-BS4363.0/972).

17. Schulgottesdienste sind möglich

- Finden diese auf dem Schulgelände statt, gilt der Hygieneplan der Schule. Werden diese in einer Kirche veranstaltet, dann gilt das Hygienekonzept der Kirche.
- Weitere Informationen unter: <https://bistum-augsburg.de/>

18. Dokumentation und Nachverfolgung

- Die Infektionskette muss im Infektionsfall dem zuständigen Gesundheitsamt nachgewiesen werden.
- Die Schule ist für die lückenlose Dokumentation für alle schulinternen, externen Personen sowie Schulveranstaltungen mit einem Kultur- oder Freizeitcharakter verantwortlich. Der Hygienebeauftragte ist dafür verantwortlich, dass jederzeit der Zugriff zur Dokumentation für die Behörden möglich ist. Dritte dürfen diese nicht unbefugt einsehen.
- Es ist jeweils der Vorname und Name, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail oder Anschrift), die Kontaktpersonen sowie der Zeitraum des Aufenthalts zu vermerken.
- Nach Ablauf eines Monats sind die Daten zu vernichten. Die Daten müssen kontrolliert werden, ob diese wahrheitsgemäß sind.
- Alle externen Personen müssen sich im Sekretariat melden und Namen mit Kontaktdaten hinterlassen (*Anlage 10: Externe Personen müssen sich anmelden*).
- Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörde bleiben unberührt.

19. Corona-Warn-App

- Zusätzlich sollte die Corona-Warn-App verwendet werden. Infos finden Sie unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392>

- Mobiletelefone dürfen daher auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben, die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet und in der Schultasche aufbewahrt werden.

20. Erste Hilfe

- Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden. Außer den üblichen Erste-Hilfe Materialien sollte Folgendes verwendet werden:
 - geeignete Schutzmaske, bzw. zwei bis drei MNS übereinander getragen
 - Sowohl der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete MNS tragen.
 - Einmalhandschuhe nach Möglichkeit mit langem Schaft
 - Ggf. die Verwendung einer Beatmungsmaske. Diese muss nach der Verwendung gereinigt und desinfiziert werden.
 - Vor und nach der Ersten Hilfe sollen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden.
- Im Rahmen der Wiederbelebnungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Person unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Der Notfallkoffer muss regelmäßig vom verantwortlichen Ersthelfer kontrolliert werden. Fehlende Erste Hilfe Materialien müssen selbstständig von der Schule aufgefüllt werden. Die fehlende Corona-Schutzausrüstung muss dem Schulwerk gemeldet werden
- Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe (*Beachte Anlage 11: Handlungsbilfe für Ersthelfende*)

21. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude und des Schulgeländes

- Die Nutzung des Schulgebäudes, sowie des Schulgeländes für Externe ist bis auf Weiteres untersagt
- Ausgenommen ist nach den Vorgaben der aktuell gültigen BayIfSMV:
 - Lehrersport, allerdings nur im Freien und nach den Bestimmungen der aktuell gültigen BayIfSMV. Der Antrag auf Lehrersport muss von der zuständigen Schulleitung vor Ort genehmigt werden. Die verantwortliche Lehrkraft hat selbstständig ein Hygienekonzept zu erstellen und der Schulleitung vorzulegen.
 - Fremdensport, nach den Bestimmungen der aktuell gültigen BayIfSMV und Zustimmung der Schulleitung vor Ort. Der Sportverein hat selbstständig ein Hygienekonzept zu erstellen und dieses der Schulleitung zur Genehmigung und dem Schulwerk der Diözese Augsburg (Frau Franziska Mair) zur Information vorzulegen. Zuschauer sind nicht zulässig. Das gültige Hygienekonzept der Schule muss beachtet werden.

22. Lehrerzimmer

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und fest zugeteilte Arbeitsplätze
- Verzicht auf Arbeitsplatz-Sharing
- Küchenzeile im Lehrerzimmer (*Beachtung Hygiene- und Schutzkonzept für die Lebrerküche vom 08.09.2020*)
- Im Bedarfsfall Ausweisung zusätzlicher Lehreraufenthaltsräume

23. Reinigungsmaßnahmen

- regelmäßige Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen
- Reinigung nach Reinigungsplan (*Anlage 7: Reinigungsplan*)

24. Weitere Hinweise

- Die aktuellen Informationen stehen unter folgender Homepage zur Verfügung
<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

25. Distanzunterricht

- Sollte es zu Distanzunterricht kommen, beachten Sie bitte die Anlage Distanzunterricht in Bayern – Rahmenkonzept (01.09.2020)